



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Datum 09.07.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl 0621 174- [REDACTED]
LVN 7-742-2413
Aktenzeichen PP MA 0221.4 LIFG
[REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg
hier: Kontrollen und Anzeigenaufkommen nach §5 (4) StVO - Überholabstand**
Ihr Schreiben vom 01.07.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

das Polizeipräsidium Mannheim nimmt zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Mit Ihrem Antrag vom 01.07.2020 begehren Sie Zugang zu Informationen über stattgefundene oder geplante polizeiliche Kontrollen im Zusammenhang mit der Novellierung des § 5 Abs. 4 StVO.

Bei Ihrem Antrag berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

§ 2 Abs. 1 LIFG beschreibt abschließend den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit u. a. der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes.

Die von Ihnen gewünschten Informationen zu den festgestellten Verstößen gegen § 5 Abs. 4 StVO bilden nicht die Verwaltungstätigkeit der Polizei ab, über die auf der Rechtsgrundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg Auskunft erteilt werden könnte.

Hierbei handelt es sich vielmehr um Informationen über polizeiliche Maßnahmen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Hiervon ausgehend ist der Anwendungsbereich des LIFG im vorliegenden Fall nicht eröffnet, soweit Sie sich in den Fragestellungen 2, 6 bis 9 und 11 auf die Anzahl und Verfahrensausgänge aller Verfahren wegen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 StVO beziehen.

Im Übrigen läge hinsichtlich der Anzahl der angezeigten und verfolgten Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 4 StVO auch keine amtliche Information im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vor.

Amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten werden der Polizei jedoch nicht bekannt gegeben und insofern auch nicht registriert.

Bezugnehmend auf Ihre Fragestellungen 1 bis 5 und 10 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Plant das Polizeipräsidium Mannheim oder untergeordnete Polizeibehörden die Kontrolle des in der StVO-Novelle festgeschriebenen Überholabstands von 1,5m (innerorts) bzw. 2,0m (außerorts) von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und die

Elektrokleinstfahrzeug Führenden durch Kraftfahrzeuge oder werden Kontrollen schon jetzt durchgeführt?

Zu 1:

Die Problematik der Abstandsmessung bei Radüberholvorgängen wurde auf Landes- (Teilnehmer waren die Leiter der Verkehrspolizeiinspektionen) und auf Bundesebene (Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten – AG VPA) bereits mit den Polizeiexperten intensiv erörtert. Da es bis dato kein geeignetes Mittel gibt, den Abstand beweiskräftig zu überprüfen, fand im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mannheim noch keine geplante Kontrollaktion zur Überprüfung der Einhaltung des Seitenabstands beim Überholen von Radfahrern statt.

Die Verkehrspolizeiinspektion Mannheim führt jedoch in regelmäßigen Abständen, zuletzt im Zeitraum vom 27.04.2020 bis zum 30.04.2020, Kontrollaktionen zum Schutz von Radfahrern durch.

Im Rahmen dieser Kontrollaktion waren insgesamt 33 Beamte eingesetzt. Es konnten insgesamt 77 Verstöße durch Kraftfahrzeugführer und 85 Verstöße von Radfahrern festgestellt werden. Eine detaillierte Auflistung der Verstöße der Kraftfahrzeugführer liegt nicht vor.

Daneben erfolgt eine ständige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch den täglichen Regeldienst.

Frage 2:

Falls ja: Welche technischen Einrichtungen werden für diese Kontrollen genutzt und wie viele Verstöße wurden durch das Polizeipräsidium Mannheim oder untergeordnete Behörden festgestellt und beanzeigt?

Zu 2:

Siehe Frage 1.

Frage 3:

Falls nein: Gibt es Informationen darüber, was die Kontrollen verhindert? Falls ja: was verhindert die Kontrollen?

Zu 3:

Wie unter 1 ausgeführt gibt bis dato kein geeignetes Mittel, den Abstand beweiskräftig zu überprüfen. Einige Bundesländer haben angekündigt, nach Augenmaß anzuzeigen und ggf. Abstandstreifen auf der Fahrbahn anzubringen. Erfahrungen hierzu liegen aber weder hier, noch beim Innenministerium Baden-Württemberg vor (Stand Kalenderwoche 27).

Frage 4:

Falls eine Nichtkontrolle mit dem Nichtvorhandensein von technischen Möglichkeiten begründet wird: Sind dem Polizeipräsidium technische Möglichkeiten bekannt? Befinden sich technische Einrichtungen in der Entwicklung?

Zu 4:

Dem Polizeipräsidium Mannheim liegen keine Erkenntnisse über die Entwicklung technischer Einrichtung zur Überprüfung des Seitenabstands vor. Im Übrigen darf auf die Fragen 1 und 3 verwiesen werden.

Frage 5:

Falls nein: Gibt es Informationen darüber wann damit zu rechnen ist, dass im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Mannheim der Überholabstand kontrolliert wird? Falls ja: Wann?

Zu 5:

Sobald eine beweiskräftige Kontrolle möglich ist. Bis dahin werden die Beamtinnen und Beamten des Polizeipräsidiums Mannheim des täglichen Regeldienstes bei Verdacht einer Abstandsunterschreitung im Rahmen eines belehrenden Gesprächs gegenüber den betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern tätig.

Frage 10:

Gibt es interne Anweisungen zum Umgang mit entsprechenden Anzeigen von Verkehrsteilnehmern? Falls ja: Bitte senden Sie mir diese.

Zu 10:

Da auch für die "Private Anzeigen" das Ordnungswidrigkeitengesetz gilt, bedarf es hier keiner gesonderten bzw. speziellen Dienstanweisung.

Um bei Privatanzeigen ein Bußgeldverfahren erfolgreich durchführen zu können, werden konkrete Angaben, wie zum Beispiel Tatzeitpunkt (Datum/Uhrzeit), Tatort, Erläuterungen zum Tathergang und Informationen zum beteiligten Fahrzeug (Kennzeichen, Fahrzeugtyp und Farbe) benötigt. Der private Anzeigersteller ist im Regelfall Zeuge im Bußgeldverfahren und wird grundsätzlich namentlich genannt.

Entsprechende Anzeigen werden der zuständigen Bußgeldstelle vorgelegt. Der weitere Verfahrensablauf entzieht sich hiesiger Kenntnis. Im Fließverkehr ist jedoch die Beweislage, insbesondere aufgrund der fehlenden Halterhaftung nach 25a StVG, oft schwierig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim., Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim erhoben werden.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Leitender Polizeidirektor